

Positionspapier zum Umgang mit assistiertem Suizid

0. Präambel

Der Mensch bekommt mit der Gabe des Lebens zugleich die Aufgabe, das Leben in der Beziehung zu anderen Menschen zu gestalten.

Von Anfang an gibt es auch ein Scheitern des Menschen an diesem Auftrag und ein schuldig werden an anderen Menschen. Zugleich dürfen wir im Scheitern und schuldig werden auf die Versöhnung durch Jesus Christus vertrauen.

Die Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf mit der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Spitzenverband) ist Ausdruck des diakonischen Handelns der evangelischen Kirche in Deutschland. Vor diesem Hintergrund weiß sich die Stiftung dem Gebot der Nächstenliebe und dem Lebensschutz verpflichtet. Zugleich achtet sie die Selbstbestimmung des Menschen.

Das Positionspapier der Stiftung EVK Düsseldorf¹ zur Assistenz bei Suizid baut auf dieser biblisch-theologischen Grundlage auf.

1. Vorbemerkung

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020, mit der § 217 StGB mit dem „Verbot der geschäftsmäßigen Förderung zu Selbsttötung“ als verfassungswidrig eingestuft und aufgehoben wurde, entwickelt sich in Politik, Kirche und Gesellschaft eine Diskussion mit sehr unterschiedlichen Standpunkten zum Umgang mit dem assistierten Suizid. Die Diakonie Deutschland hat ein Diskussionspapier „Selbstbestimmung und Lebensschutz: Ambivalenzen im Umgang mit assistiertem Suizid“ veröffentlicht. Der Vorstand der Stiftung EVK Düsseldorf hält eine Positionierung für die Stiftung für wichtig. Es wurde nach eingehenden Diskussionen im Ethikkomitee der Stiftung EVK Düsseldorf ein Positionspapier entworfen. Dieses wurde vom Vorstand der Stiftung unterstützt. Das Papier gibt die Rahmenbedingungen für einen Umgang mit dem assistierten Suizid in den Einrichtungen der Stiftung EVK Düsseldorf vor. Diese Leitlinien sollen vor allem dazu beitragen, den Mitarbeitenden der Stiftung EVK Düsseldorf Orientierung im Umgang mit dem assistierten Suizid zu geben.

¹ Wir danken der Diakonie Wuppertal für die Erlaubnis, ihr hervorragendes Positionspapier in weiten Teilen übernehmen zu dürfen.

2. Einführung: Rechtliche Situation

A: Worum geht es nicht?

Es geht nicht um das Thema Sterbehilfe. Hier gibt es verschiedene Formen, die zum Teil erlaubt, zum Teil verboten sind.

Verboten ist:

- Tötung auf Verlangen (früher: Aktive Sterbehilfe)

Man darf keinem Menschen, auch wenn er dies wünscht, eine Giftspritze verabreichen oder ein tödliches Medikament einflößen. Das ist verboten.

Erlaubt ist:

- Behandlungsabbruch (früher: Passive Sterbehilfe)

Wenn ein Mensch eine Behandlung nicht (mehr) will, so muss der Arzt dies respektieren, auch wenn der Mensch daran sterben wird.

- Mögliche Lebensverkürzung durch palliative Maßnahmen (früher: Indirekte Sterbehilfe)

Manchmal sind schwere Symptome am Ende des Lebens wie z. B. Schmerzen oder Luftnot, nur noch zu lindern, indem man das Bewusstsein eines Menschen durch Medikamente dämpft. Unbeabsichtigt kann dies zu einem vorzeitigen Tod führen. Ziel ist die Symptomkontrolle.

B: Was sagt das Urteil und wie ist die aktuelle Rechtslage?

Der Bundesgerichtshof hat sich im Februar 2020 mit dem Thema Beihilfe zur Selbsttötung = assistierter Suizid beschäftigt.

Suizid bedeutet:

Ein Mensch nimmt sich selber das Leben, weil er nicht mehr leben möchte. Dies ist in Deutschland nicht strafbar. Hilft ihm dabei jemand, heißt das Beihilfe. Helfen meint dabei meist, ein tödliches Medikament beschaffen und bereitstellen. Auch die Hilfe ist nicht strafbar. Entscheidend ist, dass der Mensch das tödliche Medikament selbst einnimmt.

Verboten war durch die Gesetzgebung vom 3.12.2015 (§ 217 StGB) die sogenannte geschäftsmäßige Beihilfe (d.h. auf Wiederholung angelegt) durch z. B. Sterbehilfevereine oder Ärzte. Dieses Verbot haben die Richter aufgehoben.

In der Urteilsbegründung wird gesagt:

- Jeder Mensch hat das Recht, selbständig über sein Leben und seinen Tod zu entscheiden. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht auf einen Suizid.
- Menschen dürfen anderen Menschen bei einem Suizid helfen und machen sich dadurch nicht strafbar. Menschen dürfen straffrei um Hilfe bitten und angebotene Hilfe annehmen.
- Es besteht kein Anspruch auf eine Suizidhilfe, z. B. muss ein Arzt dies nicht tun.
- Es darf niemand gezwungen werden, Suizidhilfe zu leisten, z. B. Ärzte oder Pflegekräfte.
- Voraussetzung für eine erlaubte Beihilfe ist, dass der Mensch einwilligungsfähig ist und der Wunsch nach Sterben dauerhaft ist und nicht im Affekt geschieht.

C. Die juristische Situation ist prozesshaft zu sehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht zu erkennen, wie der Gesetzgeber die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umsetzen wird. Dieses Positionspapier basiert deshalb auf dem aktuellen juristischen Stand und wird in der kommenden Zeit entsprechend der dann gültigen Gesetzeslage angepasst werden.

3. Unsere Haltung in der Frage der Beihilfe zur Selbsttötung

- Jeder Mensch hat eine Würde. Diese Menschenwürde ist unantastbar.
- Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Im Sterben nimmt Gott das Leben zurück.
- Das Sterben gehört zum Leben dazu. Im Auftrag Gottes möchten wir Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt begleiten.
- Jeder Mensch soll selbstbestimmt so leben, wie er möchte. Auch am Lebensende soll jeder Mensch bestimmen können, wie er sterben möchte.

- Wir haben Respekt vor der Person, ihrer Spiritualität und ihrer Haltung. Wir respektieren den Wunsch, sterben zu wollen.
- Wir fragen nach Gründen, warum jemand sterben will, z. B. Schmerzen, Trauer, Belastung der Familie, Angst, seelische Erkrankung.
- Wenn ein Mensch einen Todeswunsch äußert, suchen wir gemeinsam nach alternativen Hilfen: Wir bieten Gespräche zur Unterstützung an und zeigen Alternativen zur Selbsttötung auf. Wir orientieren uns auch am Leitfaden „Umgang mit Palliativpatienten mit anhaltendem Todeswunsch“ des Düsseldorfer Hospiz- und Palliativforums.
- Wir vermitteln, wo es angezeigt ist, psychologische und psychiatrischen Hilfe.
- Wir lassen einen Menschen, der einen Suizid plant, nicht allein und werden ihn auf seinem Weg begleiten.
- Wir unterstützen die Menschen mit Hilfe des Palliativnetzwerks der Stiftung EVK Düsseldorf und dem Düsseldorfer Hospiz- und Palliativforums.
- Wir stärken die Suizidprävention.

4. Unsere Grundsätze in den Einrichtungen der Stiftung EVK Düsseldorf

- Wir arbeiten im diakonischen Auftrag in der Nachfolge Christi. Unsere Arbeit orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschen, der Ebenbild Gottes ist und eine unverlierbare Würde besitzt, auch über den Tod hinaus, deshalb steht das Heilen und Lindern des Leidens für uns im Mittelpunkt unseres Handelns. Suizidassistentz gehört jedoch nicht dazu.
- Wir begleiten die Menschen im Sterbeprozess. Wir helfen nicht bei der Selbsttötung.
- Mitarbeitende der Stiftung EVK Düsseldorf dürfen bei ihrer Arbeit keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.
- Kein hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter wird dienstverpflichtet, einen suizidalen Menschen zu begleiten.
- Äußert ein Mensch den Wunsch zu sterben, bieten wir ihm alternative Hilfestellungen jenseits des Suizids an.

- In den Einrichtungen der Stiftung EVK Düsseldorf ist Suizidhilfe, also das Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln von Gelegenheiten zum Suizid, nicht gestattet; auch Informationsveranstaltungen, die für den Suizid bzw. die Suizidhilfe eintreten, sind untersagt.

5. Unterstützung der Mitarbeitenden

- Wir sehen es als unsere Verantwortung an, die konkret betroffenen Mitarbeitenden mit einzubeziehen und zu unterstützen.
- Die Stiftung EVK Düsseldorf hat eine diverse Mitarbeiterschaft. Die Haltung zum Suizid ist in Religionen und Kulturkreisen unterschiedlich. Dies wird berücksichtigt und respektiert.
- Wir bieten Mitarbeitenden Gesprächsmöglichkeiten zum Thema Sterben/Selbsttötung an, z. B. in Teambesprechungen, Seelsorgegesprächen und Supervisionen.
- Wir bieten Mitarbeitenden Schulungen, Fort- und Weiterbildungen zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer an.
- In der Stiftung EVK Düsseldorf ist eine Hospiz- und Palliativkultur implementiert; diese unterstützt die Mitarbeitenden durch festgelegte Abläufe und Rituale bei ihrer Arbeit mit Sterbenden und dient so der Suizidprophylaxe bei Patienten und Bewohnern.
- Bei Bedarf stellt die Stiftung EVK Düsseldorf die fachliche Expertise der Mitarbeitenden des Palliativnetzwerks allen Mitarbeitenden in der Stiftung EVK Düsseldorf zur Verfügung.

6. Schlussbemerkung

Uns ist bewusst, dass diese Stellungnahme im Kontext unserer aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen entstanden ist. Falls erforderlich wird diese im Verlauf der weiteren Entwicklungen neu diskutiert.

Düsseldorf, im Januar 2024

Dr. med. Dipl.-Theol. Martin Zodrow
Vorsitzender Ethikkomitee

martin.zodrow@PCTduesseldorf.de